

BO-Nr. 5690 – 23.09.2019
PfReg. M 1.8

**Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch
an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen
in der Diözese Rottenburg-Stuttgart**

Präambel

In den vergangenen Jahren haben uns immer wieder Nachrichten über die erschreckenden Geschehnisse körperlicher und sexueller Misshandlungen sowie seelischer Verletzungen von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen erreicht. Tief getroffen über die Vorkommnisse, stellen wir uns in der Aufarbeitung regelmäßig die Frage: Hätten diese verabscheuungswürdigen Taten vermieden werden können? Bereits im Jahr 2002 hat Bischof Dr. Gebhard Fürst als erster Bischof in Deutschland für seine Diözese die „Regularien zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger“ in Kraft gesetzt. Kern dieser Regularien ist die Berufung einer unabhängigen „Kommission sexueller Missbrauch“. Bis heute leistet die Kommission in der Aufarbeitung von Missbrauchsfällen durch Mitarbeiter/-innen der Diözese Rottenburg-Stuttgart eine wertvolle Arbeit. Sexueller Missbrauch, vor allem an Kindern und Jugendlichen sowie an erwachsenen Schutzbefohlenen, ist eine verabscheuungswürdige Tat. Die Täter verletzen die Persönlichkeit und stören die gesunde Entwicklung und Lebenschancen ihrer Opfer massiv. Gerade wenn Kleriker oder Ordensangehörige, haupt- oder ehrenamtliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Kirche sexuellen Missbrauch begehen, erschüttert dies nicht selten bei den Opfern und ihren Angehörigen – neben den möglichen schweren psychischen Schädigungen – zugleich auch das Grundvertrauen in Gott und die Menschen. Die Täter fügen der Glaubwürdigkeit der Kirche und ihrer Sendung damit schweren Schaden zu. Es ist ihre Pflicht, sich ihrer Verantwortung zu stellen.¹ Als Kirche tragen wir eine besondere Verantwortung für die jungen Menschen und alle Schutzbefohlenen, die uns anvertraut sind. In der Nachfolge Jesu hat die Kirche den Auftrag zu heilen, zu versöhnen und dazu beizutragen, dass das Leben gelingt. Denn zu unserem Heil hat Jesus Christus gelebt, ist gestorben und auferstanden. Eine gute Präventionsarbeit kann deshalb dazu beitragen, dass wir dieser Verantwortung intensiv nachkommen. Sie ist die Grundlage, dass sich die schrecklichen Taten der Vergangenheit in Zukunft nicht wiederholen. Die Diözese Rottenburg-Stuttgart unternimmt umfangreiche Maßnahmen, damit sexueller Missbrauch durch Mitarbeitende in ihren Einrichtungen und Gemeinden gegenwärtig und künftig verhindert wird. Unser Blick richtet sich deshalb verstärkt auf die verletzlichen und verletzten Menschen. Ihnen gilt unsere erste Sorge. Im Vordergrund steht dabei eine Kultur der Achtsamkeit und der Verantwortungsübernahme auf allen Ebenen unserer Organisation. In allen unseren Arbeitsfeldern wollen wir deshalb aufmerksam sein auf die Signale von Betroffenen und ihnen Unterstützung zukommen lassen, um die Folgen der Verletzungen durch sexuellen Missbrauch – egal, durch welche Täter und an welchen Orten – einzudämmen. Verbindliche Regelungen zur Prävention sind dazu ein wichtiger Schritt.

In Verantwortung für den Schutz der Würde und Integrität junger Menschen und erwachsener Schutzbefohlener setzen wir deshalb diese novellierte Präventionsordnung für die Diözese Rottenburg-Stuttgart in Kraft.

¹ Vgl. „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“, in: Aufklärung und Vorbeugung – Dokumente zum Umgang mit sexuellem Missbrauch im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg., Bonn 2014, Arbeitshilfe Nr. 246, S. 17 f.).

A. Einführung

I. Grundsätzliches

1. Ziele

Im Geiste des Evangeliums will die katholische Kirche allen Menschen einen sicheren Lern- und Lebensraum bieten. Die Prävention von sexuellem Missbrauch ist integraler Bestandteil der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen. Ihre ganzheitliche personale Entwicklung soll gefördert werden. Ihre Würde und Integrität sowie ihre Rechte müssen geachtet werden. Übergriffiges Verhalten ist zu unterlassen. Psychische und physische Grenzverletzungen sind zu vermeiden. Dazu ist es erforderlich, den eigenen Umgang mit Nähe und Distanz ständig zu verbessern. Prävention als Grundprinzip pädagogischen Handelns trägt bei Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern dazu bei, dass sie in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gestärkt werden. Unterschiede ihrer Bedarfs- und Gefährdungslagen verlangen bei allen Präventionsmaßnahmen eine angemessene Berücksichtigung und Beteiligung. Ziel von Prävention in unserer Diözese, in Ordensgemeinschaften, kirchlichen Institutionen und Verbänden ist es, eine neue Kultur des achtsamen Miteinanders und der Verantwortung für sich selbst und für andere zu entwickeln. Dafür muss es Transparenz und nachvollziehbare, kontrollierbare und evaluierbare Strukturen und Prozesse zu Prävention von sexuellem Missbrauch sowie eine aktive Verantwortungsübernahme bei der Abklärung von Verdachtsfällen geben.

2. Geltungsbereich

Diese Ordnung richtet sich an alle, die in der Diözese Rottenburg-Stuttgart für das Wohl und den Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen Verantwortung und Sorge tragen. Sie soll eine abgestimmte Vorgehensweise in der Diözese Rottenburg-Stuttgart gewährleisten. Diese Ordnung ist von allen kirchlichen Rechtsträgern in der Diözese Rottenburg-Stuttgart anzuwenden. Sofern von den rechtlich selbstständigen Einrichtungen eigene Regularien vorliegen oder erstellt werden, müssen diese vom Bischof von Rottenburg-Stuttgart als gleichwertiges Regelwerk genehmigt werden. Katholische Rechtsträger, die nicht in diözesaner Zuständigkeit stehen, werden von der Diözese nur dann als förderungswürdig anerkannt, wenn sie sich zur Anwendung der Rahmenordnung oder der jeweiligen diözesanen Präventionsregelungen verpflichtet haben und im Rahmen der regelmäßigen Aufsicht über die Umsetzung berichten. Für die Beschäftigten im Geltungsbereich der Bistums-KODA-Ordnung ersetzen die Beschlüsse der Bistums-KODA² die arbeitsvertragsrechtlichen Inhalte dieser Präventionsordnung.

II. Begriffsbestimmungen

Diese Präventionsordnung nimmt Bezug auf einschlägige Bestimmungen sowohl des kirchlichen wie des weltlichen Rechts.

1. „Sexueller Missbrauch“

Der Begriff „sexueller Missbrauch“ im Sinne dieser Ordnung umfasst alle Handlungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung von minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen. Diese Präventionsordnung bezieht sich damit sowohl auf

- Handlungen nach dem 13. Abschnitt sowie weitere sexualbezogene Straftaten des Strafgesetzbuches (StGB),
- als auch auf solche nach can. 1395 § 2 CIC in Verbindung mit Art. 6 § 1 Normae2010, nach can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 Normae2010 wie auch nach can. 1378 § 1 CIC

² Derzeit: Ordnung über Präventionsmaßnahmen gegen sexualisierte Gewalt in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (OPs-DRS), KABl. 2019, Nr. 12, S. 458.

in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 1 Normae2010, soweit sie an Minderjährigen oder Personen begangen werden, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist (Art. 6 § 1 n. 1 Normae 2010).³

Zusätzlich findet sie unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls Anwendung bei Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen eine Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen. Es geht um alle Verhaltens- und Umgangsweisen mit sexuellem Bezug gegenüber Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen der Schutzbefohlenen erfolgen. Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung von sexuellem Missbrauch.

2. Erwachsene Schutzbefohlene

Erwachsene Schutzbefohlene im Sinne dieser Ordnung sind behinderte, gebrechliche oder kranke Personen, gegenüber denen Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine besondere Sorgspflicht haben, weil sie ihrer Fürsorge oder Obhut anvertraut sind, und bei denen aufgrund ihrer Schutz- und Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung besteht.

3. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ehrenamtlich Tätige

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ehrenamtlich Tätige im Sinne dieser Ordnung sind alle Personen, die im Rahmen ihrer haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit Kinder, Jugendliche oder erwachsene Schutzbefohlene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben.

B. Inhaltliche und strukturelle Anforderungen an kirchliche Institutionen und Verbände sowie Ordensgemeinschaften

Die Strukturen und Prozesse zur Prävention gegen sexuellen Missbrauch in der Diözese, Ordensgemeinschaften, kirchlichen Institutionen und Verbänden müssen transparent, nachvollziehbar, kontrollierbar und evaluierbar sein. Die Entwicklung und Verwirklichung von Maßnahmen zur Prävention erfolgen partizipativ in Zusammenarbeit mit allen hierfür relevanten Personen und Gruppen. Dazu gehören auch die Kinder und Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen selbst. Jeder Rechtsträger erstellt in Anwendung der folgenden Punkte (unter I) im Hinblick auf seine Arbeitsbereiche ein institutionelles Schutzkonzept. Die Ausgestaltung eines solchen Schutzkonzepts erfolgt gemäß diözesanen Vorgaben.

I. Institutionelles Schutzkonzept

1. Personalauswahl und Personalentwicklung

Die Diözese, die Kirchengemeinden, die Dekanate und deren Einrichtungen sowie alle kirchlichen Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass nur Personen mit der Betreuung von Kindern und Jugendlichen sowie von erwachsenen Schutzbefohlenen betraut werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die entsprechende persönliche Eignung verfügen. Dies gilt auch für Personen, die in sonstiger Weise regelmäßig mit Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen Kon-

³ Zu can. 1395 § 2 CIC: „Straftat gegen das sechste Gebot mit Gewalt, durch Drohungen, öffentlich oder an einem Minderjährigen unter sechzehn Jahren“. Zu can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 Normae2010: „Verführung zu einer Sünde gegen das sechste Gebot des Dekalogs bei der Spendung der Beichte“. Zu can. 1378 § 1 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 1 Normae2010: „Lossprechen des Mitschuldigen an einer Sünde gegen das sechste Gebot des Dekalogs“.

takt haben. Die zuständigen Personalverantwortlichen thematisieren die Prävention von sexuellem Missbrauch im Vorstellungsgespräch, während der Einarbeitungszeit sowie in weiterführenden Mitarbeitergesprächen. In der Aus- und Fortbildung ist sie Pflichtthema. Personen, die im Rahmen ihrer dienstlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit Kinder und Jugendliche oder erwachsene Schutzbefohlene betreuen oder mit diesen regelmäßig in sonstiger Weise Kontakt haben, dürfen in keinem Fall eingesetzt werden, wenn sie rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Deshalb müssen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, entsprechend den gesetzlichen und arbeitsrechtlichen Regelungen, insbesondere denen des „Bischöflichen Gesetzes zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen im Rahmen der Prävention von sexuellem Missbrauch in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Eine Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für ehrenamtlich Tätige besteht, soweit es staatliches Recht und das „Bischöfliche Gesetz zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen im Rahmen der Prävention von sexuellem Missbrauch in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ bestimmen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ehrenamtlich Tätige haben weiterhin zu Beginn ihrer Tätigkeit eine Selbstauskunftserklärung vorzulegen. Näheres regelt das „Bischöfliche Gesetz zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen im Rahmen der Prävention von sexuellem Missbrauch in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“.

2. Verhaltenskodex

Klare Verhaltensregeln stellen im Hinblick auf den jeweiligen Arbeitsbereich ein fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis, einen respektvollen Umgang und eine offene Kommunikationskultur gegenüber den Kindern und Jugendlichen sowie gegenüber den erwachsenen Schutzbefohlenen sicher. Ein Verhaltenskodex ist daher verbindlich anzuwenden und im jeweiligen Arbeitsbereich partizipativ anzupassen. Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene sollen angemessen in die Entwicklung des Verhaltenskodex im jeweiligen Arbeitsbereich eingebunden werden. Der Verhaltenskodex ist von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie ehrenamtlich Tätigen durch Unterzeichnung anzuerkennen. Die Unterzeichnung des Verhaltenskodex ist verbindliche Voraussetzung für eine An- und Einstellung, für eine Weiterbeschäftigung sowie für eine Beauftragung zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit. Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind die Sanktionen bei Nichteinhaltung des Verhaltenskodex bekannt zu machen. Der Verhaltenskodex ist vom Rechtsträger in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

3. Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen

Um das Wohl und den Schutz der Kinder und Jugendlichen sowie der erwachsenen Schutzbefohlenen zu sichern, kann der Rechtsträger über den Verhaltenskodex hinaus Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen erlassen, die arbeitsrechtliche Verbindlichkeit haben. Die Regelungen der MAVO bleiben unberührt.

4. Beratungs- und Beschwerdewege

Im Rahmen des institutionellen Schutzkonzepts beschreibt der Rechtsträger interne und externe Beratungs- und Beschwerdewege für die Kinder und Jugendlichen sowie die erwachsenen Schutzbefohlenen, für die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Beratungs- und Beschwerdewege sind vom Rechtsträger in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

5. Nachhaltige Aufarbeitung

Begleitende Maßnahmen sowie Nachsorge in dem betroffenen System bei einem aufgetretenen Vorfall sind Teil einer nachhaltigen Präventionsarbeit. Im institutionellen Schutzkonzept sind entsprechende Maßnahmen zu beschreiben. Stellt sich eine Beschuldigung oder ein Verdacht nach gründlicher Prü-

fung als falsch heraus, so ist seitens des Rechtsträgers alles zu tun, was die entsprechende Person rehabilitiert und schützt.

6. Qualitätsmanagement

Die Rechtsträger haben die Verantwortung dafür, dass Maßnahmen zur Prävention nachhaltig Beachtung finden und fester Bestandteil ihres Qualitätsmanagements sind. Wesentlich sind dabei geklärte Verfahren und Zuständigkeiten zur Intervention bei Verdachtsfällen. Hierbei sind die jeweils aktuellen, in der Diözese in Kraft gesetzten Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz „für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ in Verbindung mit der jeweils aktuellen bischöflichen Erklärung zu deren Umsetzung in der Diözese Rottenburg-Stuttgart maßgeblich. Für jede Einrichtung und für jeden Verband sowie ggf. für den Zusammenschluss mehrerer kleiner Einrichtungen muss eine für Präventionsfragen geschulte Person zur Verfügung stehen, die den Rechtsträger bei der Umsetzung des institutionellen Schutzkonzepts beraten und unterstützen kann. Personen mit Opferkontakt oder mit Kontakt zu Beschuldigten beziehungsweise Täterinnen und Tätern können Supervision in Anspruch nehmen.

7. Aus- und Fortbildung

Um die Ziele dieser Präventionsordnung zu erreichen, sind moralische Persönlichkeitsbildung, aktuelles Wissen über sexuellen Missbrauch und Kindeswohlgefährdung, Empathie für die Situation aller Beteiligten sowie Handlungsoptionen notwendig. Schulungen beinhalten insbesondere folgende Themen:

- a. angemessener Umgang mit Nähe und Distanz,
- b. Bedeutung der eigenen emotionalen und sozialen Kompetenz,
- c. Kommunikations- und Konfliktfähigkeit,
- d. Strategien von Täterinnen und Tätern zur Vorbereitung und Geheimhaltung von sexuellem Missbrauch,
- e. Psychodynamiken der Opfer,
- f. Dynamiken in Institutionen sowie Missbrauch begünstigende institutionelle Strukturen,
- g. Straftatbestände und weitere einschlägige rechtliche Bestimmungen einschließlich des Verbots von Kinderpornografie,
- h. notwendige und angemessene Hilfen für Betroffene, ihre Angehörigen und die betroffenen Institutionen,
- i. sexualisierte Gewalt von Kindern und Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen an anderen Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen,
- j. Informationen über örtliche und regionale Netzwerke zum Schutz von Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen (Jugendhilfesystem, Fachberatungsstellen, „Runde Tische“ ...)

Alle in leitender Verantwortung haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen sowie alle weiteren in diesen Bereichen leitend Verantwortlichen werden zu Fragen der Prävention von sexuellem Missbrauch geschult.⁴

Dabei bilden die Möglichkeiten zur Verbesserung des Wohls und des Schutzes von Kindern, Jugendlichen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen einerseits und Vorkehrungen zur Erschwerung von Straftaten andererseits einen Schwerpunkt. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ehrenamtlich Tätige in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen werden je nach Art, Dauer und Intensität im Umgang mit Kindern und Jugendlichen sowie mit erwachsenen Schutzbefohlenen zu Fragen der Prävention von sexuellem Missbrauch gründlich geschult beziehungsweise infor-

⁴ Vgl. Bischöfliches Gesetz über Fortbildungen zur Prävention von sexuellem Missbrauch KABl. 2019, Nr. 12, S. 464, i. V. m. § 5 OPs-DRS für Beschäftigte im Geltungsbereich der Bistums-KODA-Ordnung KABl. 2019, Nr. 12, S. 459.

miert.⁵ Im Sinne einer Erziehungspartnerschaft wird Prävention von sexuellem Missbrauch auch mit Eltern bzw. Personensorgeberechtigten besprochen. Im Hinblick auf erwachsene Schutzbefohlene sollen diese Gespräche mit den Angehörigen bzw. gesetzlichen Betreuern geführt werden.

II. Koordinationsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch

1. Die Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz im Bischöflichen Ordinariat ist die vom Bischof errichtete diözesane Koordinationsstelle zur Unterstützung, Vernetzung und Steuerung der diözesanen Aktivitäten zur Prävention von sexuellem Missbrauch. Die Leitung der Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz fungiert als Präventionsbeauftragte im Sinne der Rahmenordnung der DBK.
2. Für die Ordensgemeinschaften kann der zuständige Höhere Ordensobere einen eigenen Präventionsbeauftragten benennen, der mit der Leitung der diözesanen Koordinationsstelle zusammenarbeitet. Entsprechendes gilt für die rechtlich selbstständigen kirchlichen Träger in der Diözese.
3. Die Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz hat insbesondere die folgenden Aufgaben (Einzelheiten regelt der jeweils gültige Organisationserlass):
 - a. Beratung und Abstimmung bei der Entwicklung und Umsetzung von institutionellen Schutzkonzepten,
 - b. Organisation von Schulungen für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (gemäß B. I. 7),
 - c. Sicherstellung der Qualifizierung und Information der für Präventionsfragen geschulten Personen (gem. B. I. 6.),
 - d. Vernetzung der Präventionsarbeit inner- und außerhalb der Diözese,
 - e. Vernetzung mit kirchlichen und nichtkirchlichen Fachstellen gegen sexuellen Missbrauch,
 - f. Evaluation und Weiterentwicklung von verbindlichen Qualitätsstandards,
 - g. Beratung von Aus- und Weiterbildungseinrichtungen,
 - h. Fachberatung bei der Planung und Durchführung von Präventionsprojekten,
 - i. Vermittlung von Fachreferentinnen und Fachreferenten,
 - j. Entwicklung von und Information über Präventionsmaterialien und -projekte,
 - k. Öffentlichkeitsarbeit in Kooperation mit der Bischöflichen Pressestelle und der Hauptabteilung XII – Medien und Öffentlichkeitsarbeit.

C. Inkrafttreten und Geltungsdauer

1. Diese Ordnung tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.
2. Die „Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen“ vom 10.11.2015 tritt damit automatisch außer Kraft.
3. Ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Ordnung soll eine Überprüfung erfolgen.

Rottenburg, den 1. Oktober 2019

+ Dr. Gebhard Fürst
Bischof

⁵ Vgl. Bischöfliches Gesetz über Fortbildungen zur Prävention von sexuellem Missbrauch KAbI. 2019, Nr. 12, S. 464, i. V. m. § 5 OPs-DRS für Beschäftigte im Geltungsbereich der Bistums-KODA-Ordnung KAbI. 2019, Nr. 12, S., 459.